

# Vertrag

## über die Gründung des Forstreviers "Oberamt"

### I. Parteien

#### Art. 1

Die Gemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil bilden ein Forstrevier im Sinne von § 27 des kantonalen Waldgesetzes.

Am Revier sind folgende Waldeigentümer und Waldflächen beteiligt:

Eigentümer	Gemeinde- wald ha	Korporations- wald ha	Privat- wald ha	Total pro Gemeinde ha
Gemeinde Aeugst	26			174
Private Aeugst			148	
Korporationen Ebertswil, Hausen, Heisch		198		
Private Hausen			138	336
Korporationen Hauptikon, Uerzlikon		64		
Private Kappel			33	97
Korporation Ober-Rifferswil		58		
Private Rifferswil			86	144

### II. Vertragszweck

#### Art. 2

- ◆ Anstellung eines gemeinsamen Försters
- ◆ Fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung des Waldes im Forstrevier
- ◆ Orientierung der Bevölkerung über den Wald

### III. Organisation

#### Art. 3

##### 1. Forstrevierkommission

- ◆ Das Forstrevier wird von der Forstrevierkommission verwaltet
- ◆ Die Gemeinden sind durch ein Exekutivmitglied, die Holzcorporationen Hausen, Kappel, Rifferswil durch je ein Vorstandsmitglied pro Gemeinde vertreten
- ◆ Die Kommission konstituiert sich selber
- ◆ Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil
- ◆ Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei mal jährlich zusammen
- ◆ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst
- ◆ Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Sie beschliesst über:
    - die Wahl des Revierförsters
    - Besoldung und Entschädigung des Revierförsters
    - das Pflichtenheft
    - die Aufteilung der Revierkosten.
    - die Festlegung der Kompetenzen des Revierförsters (wie Finanzen, Anschaffungen, Personaleinsatz, Unterschriftenberechtigung etc.)
  - Sie hat die Aufsicht über das Forstrevier und den Revierförster.
  - Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren.
  - Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
  - Sie kann im Rahmen dieses Vertrags genauere Bestimmungen über die Verrechnung der Dienstleistungen des Reviers erlassen.
  - Sie prüft die jährliche Rechnung des Reviers zuhanden der Vertragspartner.
  - Sie erstellt zuhanden der beteiligten Gemeinden den Voranschlag.

## **2. Geschäftsführende Gemeinde**

- ◆ Die geschäftsführende Gemeinde Hausen a.A. führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierpartner oder der Forstrevierkommission fallen.
- ◆ Sie stellt den Revierförster für das Forstrevier an.
- ◆ Sie führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten wie folgt ab:
  - ¼ jährlich Akontorechnung
  - per 31. Dezember Schlussrechnung
- ◆ Sie schliesst im Auftrag der Kommission Verträge ab.

## **IV. Verrechnungsmodus**

### **Art. 4**

Die Revierkosten werden aufgrund der Arbeitsrapporte des Försters den Gemeinden belastet. Die nicht gemäss §30 KaWaG (Kant. Waldgesetz) von den Gemeinden zu tragenden Kosten werden den Leistungsempfängern nach Aufwand weiterverrechnet (inkl. Holzeinmessen und Holzverkauf für die Korporationen). Im Privatwald erfolgt die Weiterverrechnung der Holzeinmessung mittels Pauschale per Kubikmeter Holz.

Die nicht den einzelnen Gemeinden zuortbaren Revieraufwendungen wie Fortbildung des Försters, Teilnahme an Forstrapporten usw., sowie die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Gemeinde werden den Reviergemeinden im Verhältnis ihrer Waldfläche belastet.

Arbeiten des Försters für Dritte, z.B. Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz, werden gemäss Arbeitsrapport des Försters, inkl. Verwaltungsaufwand dem Auftraggeber verrechnet.

## **V. Beanstandungen**

### **Art. 5**

Beanstandungen sind durch Vorsteherschaften der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Affoltern, der je einen zürcherischen Kreisforstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Er entscheidet endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

## **VI Austritt - Vertragsänderung - Auflösung**

### **Art. 6**

Ist der Zweck des Forstreviers für eine Vertragsgemeinde dahingefallen, so kann sie unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsperiode der Gemeindebehörde den Vertrag kündigen.

Die weitere Beförsterung aller Revierteile muss gesichert sein.

### **Art. 7**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

### **Art. 8**

Eine Vertragsauflösung ist nur unter der Zustimmung von sämtlichen Vertragsgemeinden möglich.

### **Art. 9**

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzesverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen) ausgearbeitet werden.

---

*Der vorstehende Vertrag ist anlässlich der konstituierenden Sitzung von der Forstkommision vom 4. Februar 1999 abgenommen, nachdem dieser mit nachfolgenden Gemeinderatsbeschlüssen genehmigt worden ist:*

<i>Hausen a.A.:</i>	<i>3. November 1998</i>
<i>Kappel a.A./Rifferswil:</i>	<i>18. November 1998</i>
<i>Aeugst a.A.:</i>	<i>2. Dezember 1998</i>